

Einführungsgesetz zum BGB

Die deutschen Gesetze finden auch Anwendung, wenn der Mann die Eic/bsangehörigkeit verloren, die Frau sie aber behalten hat.

Anmerkung:

Vgl. Anm. zu Art. 7.

Artikel 15

Das eheliche Güterrecht wird nach den deutschen Gesetzen beurteilt, wenn der Ehemann zur Zeit der Eheschließung ein Deutscher war.

Erwirbt der Ehemann nach der Eingehung der Ehe die ife^cÄsangehörigkeit oder haben ausländische Ehegatten ihren Wohnsitz im Inlande, so sind für das eheliche Güterrecht die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe angehörte; die *Ehegatten können jedoch einen Ehevertrag schließen, auch wenn er nach diesen Gesetzen unzulässig sein würde.*

Anmerkung:

Vgl. Anm. zu Art. 7 und 16.

Artikel 16

Haben ausländische Ehegatten, oder Ehegatten, die nach der Entstehung der Ehe die Reichsangehörigkeit erwerben, den Wohnsitz im Inlande, so finden die V or Schriften des § 1435 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung; der ausländische gesetzliche Güterstand steht einem vertragsmäßigen gleich.

Die Vorschriften der §§ 1357, 1362, 1405 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung, soweit sie Dritten günstiger sind als die ausländischen Gesetze.

Anmerkung:

Infolge Aufhebung des 6. Titels des I. Abschnittes des IV. Buches des BGB jetzt gegenstandslos.

Artikel 17

Für die Scheidung der Ehe sind die Gesetze des Staates maßgebend, dem der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage angehört.

Eine Tatsache, die sich ereignet hat, während der Mann einem anderen Staate angehörte, kann als Scheidungsgrund